

Wichtige Information für unsere CONVISIO - Klienten!

CORONA – KRISE

Mit 23.11.2020 wurden zwei Richtlinien über maßgebliche öffentliche Unterstützungen zur Bewältigung der Corona-Krise veröffentlicht, deren wesentlichen Inhalt wir Ihnen nachfolgend vorstellen:

- a. Richtlinie zum Umsatzersatz**
- b. Richtlinie zum Fixkostenzuschuss 800.000**

A. Lockdown-Umsatzersatz

Die Bundesregierung hat in Folge der mäßigen Wirkungen des sog. „lockdown-light“ mit der Notmaßnahmenverordnung – COVID-19-NotMV, den zweiten harten lockdown umgesetzt, mit dem unter anderem maßgebliche Einbußen für die von der Verordnung direkt betroffenen Unternehmen verbunden sind.

Zur Sicherung der Überlebensfähigkeit wurde nunmehr die Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (VO Lockdown-Umsatzersatz) erlassen und damit die neuen Richtlinien zum Lockdown-Umsatzersatz veröffentlicht:

Der neue Lockdown-Umsatzersatz schließt nunmehr auch jene Betriebe ein, die aufgrund der Notmaßnahmenverordnung von den erweiterten Betriebsschließungen betroffen sind.

Weiters wird der Zeitraum des Umsatzersatzes für alle betroffenen Unternehmen **auf den 6. Dezember 2020 ausgeweitet.**

WER ist anspruchsberechtigt?

Anspruchsberechtigt sind Unternehmen, die unmittelbar von der

- a. **COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (COVID-19-SchuMaV) oder von der**
- b. **COVID-19-NotMV, also der Notmaßnahmenverordnung bis zum 6.12.2020**

direkt betroffen sind und

- a. Sitz oder Betriebsstätte in Österreich haben und
- b. eine operative Tätigkeit in Österreich ausüben, die zu steuerpflichtigen Einkünften aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit führen

Hinweis: zusätzliche Voraussetzungen bzw. Ausnahmen (Mißbrauch, Finanzstrafen etc.) werden in der Richtlinie angeführt!

In der Richtlinie werden jene Branchen nach dem Branchenbegriff nach ÖNACE angeführt werden, die zum Umsatzersatz zugelassen werden.



Wir empfehlen daher, die richtige Zuordnung in den Stammdaten zu prüfen.

siehe auch: <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/informationen-coronavirus/infos-umsatzersatz.html>

Folgende Branchen sind u.a. jedenfalls anspruchsberechtigt:

- Hotellerie
- Gastronomie
- Freizeitbereich (Fitnessstudios, Schwimmbäder, Kinos, Freizeit- und Vergnügungsparks etc.)
- Veranstaltungsbereich
- Kulturbereich
- Reisebüros und Reiseveranstalter
- Einzelhandel mit Waren verschiedener Art
- Einzelhandel mit sonstigen Haushaltsgeräten, Textilien, Heimwerker- und Einrichtungsbedarf (in Verkaufsräumen)
- Einzelhandel mit Verlagsprodukten, Sportausrüstungen und Spielwaren (in Verkaufsräumen)
- Handel mit Kraftwagen
- Frisör- und Kosmetiksalons
- Schlankheits- und Massagezentren
- sonstige körpernahe Dienstleistungen (mit Ausnahmen)

WER ist vom Umsatzersatz ausgeschlossen?

- Unternehmen in der Insolvenz, ausgenommen im Sanierungsverfahren
- **Unternehmen, die im Betrachtungszeitraum Mitarbeiter kündigen**
- neu gegründete Unternehmen, die vor dem 1. November 2020 noch keine Umsätze erzielt haben.
- Antragsteller, die nicht im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994), BGBl 1994/663, unternehmerisch tätig sind;

WIE erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt über **FinanzOnline**, d.h. bei Bedarf durch den beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter.

Um die Bearbeitung unbürokratisch und rasch vollziehen zu können, wird auf Basis der vorhandenen abgabenrechtlichen Daten eine **vollautomatische Berechnung** durchgeführt



DER UMSATZERSATZ IST BIS ZUM 15.12.2020 zu beantragen!

- **Unternehmen, die bereits vor Inkrafttreten der Notmaßnahmenverordnung einen Antrag auf Umsatzersatz gestellt haben, sind auch antragsberechtigt**
- Sofern bereits ein Antrag auf Umsatzersatz gestellt wurde, muss für den erweiterten Betrachtungszeitraum kein neuer Antrag gestellt werden, ein Differenzbetrag wird „automatisch“ ermittelt und an den Unternehmer ausbezahlt
- Auf Verlangen der COFAG oder Finanzverwaltung sind Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, wenn die automatisierte Plausibilisierung der Antragsangaben Zweifel an deren Richtigkeit aufkommen lässt

EMPFEHLUNG: prüfen Sie die Angaben eines allenfalls bereits beantragten Umsatzersatzes vor Inkrafttreten der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung und bringen Sie gegebenenfalls einen neuen Antrag ein!

WELCHER BETRACHTUNGSZEITRAUM gilt für den Umsatzeratz?

- a. jene Unternehmer, die bereits von der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung betroffen waren, erhalten den Umsatzeratz ab 1. November 2020 bis einschließlich 6. Dezember 2020.
- b. Unternehmer, die von der nachfolgenden COVID-19-Notmaßnahmenverordnung direkt betroffen sind, erhalten den Umsatzeratz für den Zeitraum 17. November 2020 bis einschließlich 6. Dezember 2020

WIE HOCH ist der geplante Umsatzeratz?

Der Umsatzeratz beträgt grundsätzlich **80% der Umsätze des Vergleichszeitraumes** im Vorjahr, maximal jedoch EUR 800.000,00 abzüglich anzurechnender sonstiger Förderungen.

Der Mindestumsatzeratz beträgt EUR 2.300,00.

Für den **Einzelhandel gibt es eine „nach Branchen typisierten Betrachtungsweise“** und ein Umsatzeratz **von 20%, 40% oder 60%**, je nach branchentypischem Rohertrag, Verkaufbarkeit der Ware und beobachteten Nachzieheffekten.

Hierzu wurde folgender Anhang veröffentlicht:

<u>ÖNACE</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Prozentsatz</u>
G4511	Handel mit Kraftwagen <=3,5t	20%
G4519	Handel mit Kraftwagen >3,5t	20%
G4532	EH - Kraftwagenteile und -zubehör	20%
G4540	Handel und Reparatur v. Kraffrädern	20%
G4719	Sonst. EH mit Waren verschiedener Art	40%
G4741	EH - Datenverarbeitungsgeräte	40%
G4742	EH - Telekommunikationsgeräte	20%
G4743	EH - Unterhaltungselektronik	20%
G4751	EH - Textilien	40%
G4752	EH - Metallwaren und Baubedarf	40%
G4753	EH - Vorhänge, Teppiche und Tapeten	40%
G4754	EH - Elektr. Haushaltsgeräte	20%
G4759	EH - Möbel und Einrichtungsgegenstände	20%
G4761	EH - Bücher	40%
G4762	EH - Zeitschriften und Bürobedarf	40%
G4763	EH - Bespielte Ton- und Bildträger	40%
G4764	EH - Fahrräder und Sportartikel	40%
G4765	EH - Spielwaren	40%
G4771	EH - Bekleidung	60%
G4772	EH - Schuhe und Lederwaren	60%
G4775	EH - Körperpflegemittel	40%
G4776	EH - Blumen, Pflanzen und lebende Tiere	60%
G4777	EH - Uhren und Schmuck	40%
G4778	Sonst. EH in Verkaufsräumen	40%
G4779	EH - Antiquitäten und Gebrauchtwaren	40%
G4782	EH - Bekleidung an Verkaufsständen	60%
G4789	EH - Sonst. Güter an Verkaufsständen	40%

Hinweis: Im Antrag ist jene Kategorie auszuwählen, in der mehrheitlich Handelsumsätze erwirtschaftet werden.

ABLAUF:



Berechnungsschema:

Umsatz des Vergleichszeitraumes November 2019 (oder alternative Vergleiche)
abzüglich nicht direkt betroffene Umsatzbereiche

= **Zwischensumme**

dividiert durch 30 und multipliziert mit den Tagen des Betrachtungszeitraumes

= **Bemessungsgrundlage**

multipliziert mit %-Satz (20%, 40%, 60% oder 80%)

= **Umsatzersatz**

WIE werden die Vorjahresdaten ermittelt?

Die Vergleichsdaten können auf vier Arten ermittelt werden:

- a. **Umsätze laut UVA November 2019 oder 4. Quartal 2019 / 3 (primäre Berechnung)**
- b. Summe der in der letzten rechtskräftig veranlagten Umsatzsteuer-Jahreserklärung angegebenen Umsätze, sofern diese Umsatzsteuer-Jahreserklärung die Veranlagung 2019, 2018, 2017 oder 2016 betrifft, dividiert durch zwölf;
- c. Summe der in der letzten rechtskräftig veranlagten beziehungsweise festgestellten Körperschaftsteuer-, Einkommensteuer- oder Feststellungserklärung angegebenen Umsatzerlöse, sofern die jeweilige Steuererklärung die Veranlagung beziehungsweise Feststellung 2019, 2018, 2017 oder 2016 betrifft, dividiert durch zwölf;
- d. die Summe der in den UVA 2020 bekanntgegebenen Umsätze dividiert durch die Anzahl der Monate, die von den UVA umfasst sind.



erzielt das Unternehmen auch Umsätze, die nicht direkt von den Einschränkungen betroffen sind (z.B. Gastronomie mit Lebensmittelhandel), so ist der direkt betroffene Anteil zu schätzen und bei der Beantragung bekannt zu geben! Die Schätzung hat dabei mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers zu erfolgen

WAS ist sonst zu beachten?

- Die Antragsinformationen, die Auszahlungshöhe und die Voraussetzungen werden im Nachhinein kontrolliert.
- Der Umsatzerersatz ist grundsätzlich nicht rückzahlbar, außer es wird im Rahmen von Kontrollen Mißbrauch festgestellt

ACHTUNG: mit dem Umsatzerersatz verbunden ist die Abgabe einer Arbeitsplatzgarantie seitens des Unternehmers, die wiederum mit der Kurzarbeitsbeihilfe „abgedeckt“ werden kann

KANN der Umsatzerersatz auch gemeinsam mit dem Fixkostenzuschuss, Kurzarbeitsbeihilfe und anderen Unterstützungen beantragt werden?

Der **Fixkostenzuschuss** kann von betroffenen Betrieben, wie auch die **Kurzarbeitsunterstützung**, unabhängig vom Umsatzerersatz beantragt werden.

Der Fixkostenzuschuss kann jedoch nicht für jenen Zeitraum beantragt werden, für den ein Umsatzerersatz gewährt wird.

B. Fixkostenzuschuss 800.000

Der Fixkostenzuschuss 800.000 darf als Nachfolgeunterstützung zum FKZ I betrachtet werden. Der Fixkostenzuschuss kann ab sofort (23.11.2020) beantragt werden.

WER ist anspruchsberechtigt?

Grundvoraussetzungen	Ausschlussgründe	wesentliche Ausnahmen vom FKZ
<ul style="list-style-type: none"> • Sitz oder Betriebsstätte in AUT • operative Tätigkeit in AUT, die zu betrieblichen Einkünften führt • Umsatzausfall im Betrachtungszeitraum von mindestens 30% • errechneter Beihilfenbetrag muss mindestens 500 EUR betragen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mißbrauch in den letzten 3 Jahren • in den letzten 5 Jahren von Abzugsverbot gem. § 12 Abs 1 Z 1 KStG oder § 10a KStG betroffen • kein Sitz oder Niederlassung in nicht kooperativen Ländern • keine Vorsatz-Finanzstrafe über EUR 10.000 in den letzten 5 Jahren • kein Insolvenzverfahren anhängig oder Voraussetzung dafür gegeben, ausgenommen Sanierungsverfahren • Unternehmen ist nicht in Schwierigkeiten (Uis), ausgenommen Klein- oder Kleinstunternehmen (aber: de minimis Grenzen) • Schadensminderungsmaßnahmen wurden gesetzt 	<ul style="list-style-type: none"> • beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors • Einrichtungen der Gebietskörperschaften oder von sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts • neu gegründete Unternehmer, die vor dem 16.9.2020 noch keine Umsätze erzielt haben • Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern (Vollzeitäquivalent), die im Betrachtungszeitraum mehr als 3% der MA gekündigt haben, abstelle Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen • Unternehmen, die Zahlungen aus dem NPO Unterstützungsfonds beziehen

WAS sind Fixkosten?

Geschäftsraummieten und Pacht (inkl. Standplätze und Verkaufsstellen)
Absetzung für Abnutzung (Afa) , wenn das Wirtschaftsgut vor dem 16.9.2020 angeschafft wurde oder vor dem 16.9.2020 bestellt und vor dem Betrachtungszeitraum in Betrieb genommen wurde
„fiktive“ Afa für bewegliche Wirtschaftsgüter ,die sich nicht im Eigentum des Unternehmers befinden, ABER: keine Doppelberücksichtigung
betriebliche Versicherungsprämien
Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
Leasingraten
betriebliche Lizenzgebühren, außer innerhalb von Konzernen
Aufwendungen für Telekommunikation sowie Aufwendungen für Strom-, Gas- und andere Energie- und Heizungskosten
Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware, sofern diese aufgrund der COVID19-Krise mindestens 50% des Wertes verliert
ein angemessener Unternehmerlohn : als Unternehmerlohn nach Abzug der Nebeneinkünfte dürfen jedenfalls EUR 666,66, höchstens aber EUR 2.666,67 pro Monat angesetzt werden
Aufwendungen bis zu einem Betrag von höchstens EUR 2.666,67 pro Monat für Geschäftsführerbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers , außer ASVG- versicherte Geschäftsführer

Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen, abzüglich zuordenbarer staatlicher Zuschüsse
Personalaufwendungen, die unabhängig von der Auslastung anfallen, in dem Ausmaß, in dem sie unbedingt erforderlich sind, um einen Mindestbetrieb zu gewährleisten und eine vorübergehende Schließung des Unternehmens zu vermeiden
Kosten iZm dem Einschreiten des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters bis zu EUR 1.000, wenn ein FKZ von weniger als EUR 36.000 beantragt wird
Endgültig frustrierte Aufwendungen (Vorbereitungshandlungen vom 2.6.2019 bis 15.3.2020)
Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen , die nicht das Personal betreffen



Fixkosten, die zwischen verbundenen Unternehmen verrechnet werden, sind nur bei Fremdüblichkeit und Angemessenheit anzuerkennen, wenn sie auch vor dem 16.3.2020 verrechnet wurden

Erhaltene Versicherungsleistungen, die diese Fixkosten abdecken oder Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz kürzen den FKZ

WELCHE Betrachtungszeiträume können gewählt werden?

Die Richtlinie definiert 10 Betrachtungszeiträume: der erste Zeitraum umfasst den 16.9.2020 bis 30.9.2020, danach folgen die Monate Oktober 2020 bis Juni 2021 als einzelne monatliche Betrachtungszeiträume.

Einschränkungen:

- es können maximal zwei zusammenhängende Blöcke gewählt werden
 - Beispiel:
 - Block 1: Oktober 2020 bis Dezember 2020
 - Block 2: Juni 2021
- **wurde für den November 2020 der Umsatzersatz in Anspruch genommen, kann für November 2020 kein FKZ beantragt werden**
- wird für einen Teil des November 2020 der Umsatzersatz in Anspruch genommen, so wird für diese Tage der FKZ linear gekürzt



Der Umsatzersatz ist immer vor dem FKZ 800.000 zu beantragen!

WIE wird der Umsatzausfall ermittelt?

Umsatzausfall = Umsatz des Betrachtungszeitraumes / Umsatz Vergleichszeitraumes 2019

WIE hoch ist der Fixkostenzuschuss 800.000?

Fixkostenzuschuss = errechnete Fixkosten x prozentueller Umsatzausfall

Pauschalregelung: Unternehmer, die im zum Zeitpunkt der Antragsstellung letztveranlagten Jahr weniger als EUR 120.000 an Umsatz erzielt haben und die die überwiegende Einnahmequelle des Unternehmers darstellen, können den FKZ 800.000 in pauschalierter Form ermitteln. Bei der pauschalierten Ermittlung sind als zu gewährender FKZ 800.000 30% der ermittelten Umsatzausfälle anzusetzen; es kann bei der pauschalierten Ermittlung jedoch höchstens ein FKZ 800.000 in Höhe von EUR 36.000 gewährt werden.

Deckelung: der max. FKZ beträgt EUR 800.000, allerdings unter Anrechnung folgender Beihilfen:

- Lockdown-Umsatzersatz
- zum Zeitpunkt der Antragstellung aufrechte Haftungen im Ausmaß von 100% für Kredite zur Bewältigung der COVID-19 Krise
- Zuwendungen von Bundesländern³, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds, die in Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Schaden aufgrund der COVID-19 Krise geleistet wurden.

WIE erfolgt die Beantragung und Auszahlung?

- Antrag ausschließlich über **FinanzOnline**
- Beantragung über den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter mit Vollmacht, außer
 - erwarteter Zuschuss > 36.000 EUR
 - erwarteter Zuschuss > 36.000 EUR, aber max. 100.000 EUR, dann nur Bestätigung der Plausibilität durch den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter

- **Auszahlung in 2 Tranchen:**
 - Die erste Tranche umfasst 80% des voraussichtlichen FKZ 800.000. Sie kann frühestens ab 23. November 2020 und muss spätestens bis 30. Juni 2021 beantragt werden
 - Die Auszahlung der zweiten Tranche kann frühestens ab 1. Juli 2021 und muss bis spätestens 31. Dezember 2021 beantragt werden. Mit ihr kommt der gesamte noch nicht ausbezahlte FKZ 800.000 zur Auszahlung. Zugleich sind gegebenenfalls notwendige Korrekturen zur ersten Tranche vorzunehmen
- **bestmögliche Schätzung für die 1. Tranche**

Welche Verpflichtungen übernimmt der Antragsteller?

bestmögliche Erhaltung der Arbeitsplätze
Anpassung der Entnahmen und Ausschüttungen vom 16.3.2020 bis 31.12.201 an die wirtschaftlichen Verhältnisse
Erteilung sämtlicher Auskünfte und Vorlage von Unterlagen, sowie Einräumung des Rechts auf jederzeitige Prüfung durch das BMF
Rückzahlung einer Differenz aufgrund einer Überprüfung
Bekanntgabe von Änderungen von die Zuschussgewährung maßgeblicher Verhältnisse
DSGVO-Bestätigung

Wir empfehlen unseren Klienten, sich bei Bedarf an den zuständigen Ansprechpartner in der CONVISIO zu richten. Diese(r) wird Sie möglichst umfangreich und vollständig informieren und Sie gerne bei Fragen und Antragstellungen unterstützen.

Ihr CONVISIO – (Steuer)beraterteam

Mag. Franz Slamanig, Stb
Mag. Jochen Neubert, WP/Stb, CVA
Mag. Natascha Blažej, Stb
Mag. Georg Krall, Stb
Dr. Annarita Salvatorelli, WP/Stb (Italien)
Mag. Michael Puri, Stb
Mag. Sandra Blaschitz, Stb
Mag. Christian Steiner, WP/Stb

Disclaimer: Diese Infos sind ein kostenloses Service Ihres Steuerberaters. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Es können daraus keinerlei Haftungsansprüche geltend gemacht werden. Diese Info stellt eine Basisinformation dar, die eine detaillierte Information und Beratung nicht ersetzen kann. Gerne beraten wir Sie dazu im Detail. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit der Angaben und Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen.